

Anlage zum Hauptvertrag

Vertrag über die Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Erbringung von DIENSTEN (nachfolgend: „AV-Vertrag“)

Vertragspartner sind die ALLPLAN Deutschland GmbH oder, soweit im Hauptvertrag genannt, ein mit der ALLPLAN Deutschland GmbH verbundenes Unternehmen (nachfolgend: „**ALLPLAN**“), und der im Hauptvertrag genannte Kunde (nachfolgend „**der Kunde**“), (jeder einzeln als „PARTEI“ und gemeinsam als „PARTEIEN“ bezeichnet).

Präambel

Dieser AV-Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der PARTEIEN, soweit im Rahmen der Leistungserbringung nach den Nutzungs- und Lizenzbedingungen oder sonstigen schriftlichen oder elektronischen Vereinbarungen zwischen ALLPLAN und dem Kunden, bzw. jedem einzelnen Nutzer (nachfolgend: „HAUPTVERTRAG“) über die Nutzung der Web-Plattformen, die Bereitstellung von Cloud-Diensten für SaaS-Produkte, die Erbringung von Supportleistungen (via Telefon, E-Mail und Fernwartung) oder die Nutzung von Online-Dienstleistungen (nachfolgend: „DIENSTE“) eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden oder eines einzelnen Nutzers durch ALLPLAN im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts erfolgt.

Dieser AV-Vertrag ist integraler Bestandteil des zwischen den PARTEIEN geschlossenen HAUPTVERTRAGS. ALLPLAN geht die in diesem AV-Vertrag beschriebenen Verpflichtungen gegenüber allen Kunden ein, die mit ALLPLAN einen HAUPTVERTRAG über die Erbringung eines der in **Anlage AV1** dieses AV-Vertrags aufgeführten DIENSTE schließen.

Dieser AV-Vertrag ergänzt sämtliche bestehenden Hauptverträge zwischen den Parteien und ersetzt alle zuvor abgeschlossenen AV-Verträge in vollem Umfang.

Aktualisierungen

Wenn ein Kunde einen DIENST verlängert oder erwirbt, kann ALLPLAN dem Kunden aktualisierte Bestimmungen dieses AV-Vertrags in Textform zur Verfügung stellen. Sofern der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform widerspricht, gelten die mitgeteilten Bestimmungen dieses AV-Vertrags ab dem mitgeteilten Zeitpunkt als vereinbart. Widerspricht der Kunde, gilt der bisherige AV-Vertrag fort, sofern ALLPLAN dessen Fortführung unter Berücksichtigung der anwendbaren gesetzlichen Anforderungen wirtschaftlich zumutbar ist. Wir stellen unseren Kunden und Nutzern die jeweils aktuelle Version dieses AV-Vertrags auf der ALLPLAN Homepage zum Download zur Verfügung ([Rechtlicher Überblick - ALLPLAN Deutschland GmbH](#))

Elektronische Benachrichtigungen

ALLPLAN kann dem Kunden Informationen und Mitteilungen über DIENSTE per E-Mail oder über den jeweiligen DIENST selbst zur Verfügung stellen. Eine Benachrichtigung gilt an dem Datum als erteilt, an dem diese von ALLPLAN zur Verfügung gestellt wurde.

Frühere Versionen des AV-Vertrags

Die Bestimmungen dieses AV-Vertrags gelten für die aktuell verfügbaren DIENSTE. Kunden können frühere Versionen des AV-Vertrags bei ALLPLAN anfordern.

Für die Zwecke dieses AV-Vertrags haben die Begriffe "**Aufsichtsbehörde**", "**Auftragsverarbeiter**", "**betroffene Person**", "**„Drittland“**", "**personenbezogene Daten**", "**Verarbeitung/verarbeiten**", "**Verantwortlicher**" und "**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**" die ihnen in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – "**DSGVO**") jeweils zugewiesene Bedeutung.

1. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

- 1.1 ALLPLAN erbringt gegenüber dem Kunden die im jeweiligen HAUPTVERTRAG vereinbarten DIENSTE. Soweit ALLPLAN personenbezogene Daten zur Verarbeitung im Auftrag des Kunden erhält und/oder im Auftrag des Kunden erhebt oder auf sonstige Weise verarbeitet, gilt der Kunde als Verantwortlicher und ALLPLAN als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO. Dieser AV-Vertrag regelt die diesbezüglichen Rechte und Pflichten der PARTEIEN.
- 1.2 Als integraler Bestandteil des HAUPTVERTRAGS tritt dieser AV-Vertrag mit Abschluss des jeweiligen HAUPTVERTRAGS in Kraft und endet mit dessen Beendigung. Das Recht jeder PARTEI zur außerordentlichen Kündigung dieses AV-Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der ALLPLAN berechtigt, diesen AV-Vertrag außerordentlich zu kündigen, liegt insbesondere dann vor, wenn eine derzeitige oder künftige behördliche Vorschrift oder Verpflichtung besteht, die ALLPLAN einer Vorschrift oder Anforderung unterwirft, die nicht allgemein anwendbar ist, ALLPLAN die Fortsetzung des DIENSTES ohne Änderung erschwert und/oder ALLPLAN zu der Annahme veranlasst, dass dieser AV-Vertrag oder DIENST möglicherweise im Widerspruch zu einer solchen Anforderung oder Verpflichtung steht.
- 1.3 Ist nach Beendigung dieses AV-Vertrags eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch ALLPLAN zur Abwicklung des HAUPTVERTRAGS erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, etwa im Hinblick auf die Herausgabe personenbezogener Daten an den Kunden, gilt dieser AV-Vertrag bis zur vollständigen Abwicklung des HAUPTVERTRAGES fort.

2. Art und Zweck der Verarbeitung, Kategorien der personenbezogenen Daten sowie Kategorien von betroffenen Personen

- 2.1 ALLPLAN verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag und gemäß den Weisungen des Kunden und nur soweit dies erforderlich ist, um die DIENSTE nach dem HAUPTVERTRAG zu erbringen. Die Einzelheiten der Verarbeitung, insbesondere Art und Zweck der von ALLPLAN für den Kunden zu erbringenden Verarbeitungen ergeben sich aus dem HAUPTVERTRAG und dessen Anlagen sowie aus Anlage AV2 dieses AV-Vertrags.
- 2.2 Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, die personenbezogenen Daten nach einem dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren zu anonymisieren oder zu aggregieren, so dass eine Identifizierung einzelner betroffener Personen auch für den Auftragnehmer selbst und für Dritte mit verhältnismäßigem Aufwand nicht mehr möglich ist, und in dieser Form zum Zweck der bedarfsgerechten Gestaltung, der Weiterentwicklung und der Optimierung sowie der Erbringung des nach Maßgabe des Hauptvertrags vereinbarten Dienstes zu verwenden. Die Parteien stimmen darin überein, dass anonymisierte bzw. nach obiger Maßgabe aggregierte personenbezogenen Daten nicht mehr als personenbezogene Daten im Sinne dieser Vereinbarung gelten.
- 2.3 Die Art der personenbezogenen Daten, die von ALLPLAN im Rahmen dieses AV-Vertrags im Auftrag des Kunden gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO verarbeitet werden, und die Kategorien der betroffenen Daten und Personen ergeben sich aus Anlage AV2 dieses AV-Vertrags.

3. Pflichten des Kunden

- 3.1 Für die Einhaltung der auf den Kunden anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO und der anwendbaren nationalen Datenschutzgesetze sowie insbesondere für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Kunde verantwortlich.
- 3.2 Der Kunde erteilt Weisungen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. In Eilfällen können Weisungen auch mündlich erteilt werden; mündliche Weisungen sind vom Kunden unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen. Weisungen, die zu einer wesentlichen Änderung der Art oder des Umfangs der vertraglich vereinbarten Verarbeitung führen, gelten als Änderungsverlangen und können eine Anpassung der zwischen den PARTEIEN vereinbarten Vergütung und Leistungsbedingungen erforderlich machen.

4. Pflichten von ALLPLAN

4.1 Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze

- (a) ALLPLAN verpflichtet sich zur Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen der DSGVO sowie der anwendbaren nationalen Datenschutzgesetze.
- (b) ALLPLAN bestätigt, dass ein Datenschutzbeauftragter bestellt wurde. Die jeweils aktuellen Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten können über die Hinweise zum Datenschutz auf der Internetseite von ALLPLAN (<https://www.allplan.com/de/datenschutz/>) abgerufen werden.

4.2 Verarbeitung im Auftrag des Kunden

- (a) ALLPLAN verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieses AV-Vertrags und – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder eine internationale Organisation - nach den dokumentierten Weisungen des Kunden, sofern ALLPLAN nicht durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem ALLPLAN unterliegt, anderweitig verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt ALLPLAN dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, es sei denn, dass das betreffende Recht eine solche Mitteilung wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- (b) Als Weisungen sind der HAUPTVERTRAG sowie dieser AV-Vertrag zu verstehen. Im Rahmen der produktspezifischen Parameter bestimmt der Kunde Art und Umfang der Verarbeitung durch die Art der Nutzung des jeweiligen DIENSTES und durch Auswahl der verfügbaren Optionen z.B. hinsichtlich des Umfangs und der Art der zu verarbeitenden Daten.
- (c) ALLPLAN wird den Kunden unverzüglich informieren, falls ALLPLAN der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die Bestimmungen der DSGVO oder gegen anwendbare nationale Datenschutzgesetze verstößt. ALLPLAN ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Kunden bestätigt oder geändert wird. Die PARTEIEN sind sich einig, dass die Verantwortung für die weisungsgemäße Verarbeitung der personenbezogenen Daten allein beim Kunden liegt. ALLPLAN ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Weisungen des Kunden inhaltlich zu überprüfen; die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Weisungen liegt allein beim Kunden.

4.3 Datensicherheit und Vertraulichkeit

- (a) ALLPLAN trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, damit die Verarbeitung den Anforderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze entspricht und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird. Die Maßnahmen müssen ein Maß an Datensicherheit sicherstellen, dass den Risiken der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen angemessen ist. Insbesondere hat ALLPLAN seine interne Organisation so zu gestalten, dass die Einhaltung der spezifischen Anforderungen zum Schutz personenbezogener Daten gewährleistet ist und personenbezogene Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Vernichtung oder Veränderung, vor Verlust, sowie unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugriff geschützt sind.
- (b) Zu den von ALLPLAN zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen für die jeweiligen DIENSTE gehören mindestens die in Anlage AV3 dieses AV-Vertrags beschriebenen Maßnahmen. ALLPLAN wird die Wirksamkeit dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig, wenigstens jedoch einmal jährlich, überprüfen, bewerten und evaluieren. Anpassungen, die zur Aufrechterhaltung der Datensicherheit erforderlich sind, wird ALLPLAN unverzüglich umsetzen.
- (c) Unbeschadet der Ziffern 4.3 (a) und (b) kann ALLPLAN im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung des Datenschutz- und Sicherheitskonzepts die technischen und organisatorischen Maßnahmen in Anlage AV3 dieses AV-Vertrags jederzeit anpassen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass durch die geänderten Maßnahmen das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses AV-Vertrags bestehende Schutzniveau nicht unterschritten wird. In jedem Fall muss das Schutzniveau gewahrt bleiben, das gemäß den Bestimmungen der DSGVO erforderlich ist. ALLPLAN wird den Kunden über wesentliche Anpassungen seiner technischen und organisatorischen Maßnahmen unverzüglich informieren.
- (d) ALLPLAN verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vertraulichkeit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung dieses AV-Vertrags fort.
- (e) ALLPLAN gewährleistet die Zuverlässigkeit und angemessene Überwachung aller mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasster Personen und stellt in jedem Fall sicher, dass der Zugang zu personenbezogenen Daten streng auf diejenigen Personen beschränkt ist, die diese personenbezogenen Daten kennen müssen, um die DIENSTE gegenüber dem Kunden zu erbringen. ALLPLAN stellt ferner sicher, dass nur solche Personen auf die personenbezogenen Daten zugreifen können, die vorher gemäß den gesetzlichen Anforderungen zur Vertraulichkeit und Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen verpflichtet wurden.

4.4 Rechte der betroffenen Personen

- (a) ALLPLAN wird den Kunden unverzüglich informieren, wenn sich eine betroffene Person zur Geltendmachung ihrer Rechte unmittelbar an ALLPLAN wendet, und den Antrag der betroffenen Person an den Kunden weiterleiten.
- (b) Die Beantwortung von Anträgen betroffener Personen obliegt allein dem Kunden.
- (c) ALLPLAN wird den Kunden angesichts der Art der Verarbeitung jedoch nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen, als dies vernünftigerweise erforderlich, technisch möglich und verhältnismäßig

ist. Der Kunde vergütet ALLPLAN den angemessenen Aufwand, der ALLPLAN für die jeweiligen Unterstützungsleistungen entsteht. Die gesonderte Vergütung kann nur beansprucht werden, wenn der Kunde die entsprechende Leistung in Kenntnis der konkreten Kostenfolge abgerufen hat.

4.5 Unterstützung des Kunden

- (a) ALLPLAN wird unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der zur Verfügung stehenden Informationen den Kunden bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten, insbesondere bei Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen der Aufsichtsbehörde, in dem angemessenen und erforderlichen Umfang und innerhalb angemessener Frist unterstützen, soweit dies nach anwendbarem Datenschutzrecht erforderlich ist. Der Kunde wird ALLPLAN hierfür angemessen unterstützen und die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Kosten, die ALLPLAN durch diese Unterstützungshandlungen entstehen, sind vom Kunden im angemessenen Umfang zu erstatten, es sei denn, sie entstehen aufgrund einer von ALLPLAN zu vertretende Verletzung seiner Pflichten. Die gesonderte Vergütung kann nur beansprucht werden, wenn der Kunde die entsprechende Leistung in Kenntnis der konkreten Kostenfolge abgerufen hat.
- (b) ALLPLAN wird den Kunden nach angemessener Prüfung und unverzüglich nachdem ALLPLAN eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bestätigt hat oder von ihr Kenntnis erlangt hat, informieren und dem Kunden die zu diesem Zeitpunkt vernünftigerweise verfügbaren maßgeblichen Angaben nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO zur Verfügung stellen. Soweit diese Angaben zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig vorliegen, können sie stufenweise ergänzt beziehungsweise nachgereicht werden, sobald weitere Informationen nach angemessener Untersuchung verfügbar oder bestätigt sind. ALLPLAN ist nicht verpflichtet, vor Abschluss einer angemessenen Untersuchung noch nicht vernünftigerweise verfügbare oder noch nicht bestätigte Angaben bereitzustellen.
- (c) ALLPLAN wird den Kunden unverzüglich über Kontrollen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten informieren, soweit diese die Verarbeitung nach diesem AV-Vertrag betreffen und ALLPLAN die Information nicht aufgrund behördlicher Anordnung oder Gesetz zu unterlassen hat. Soweit ALLPLAN den Kunden nach vorstehender Maßgabe zu informieren hat, darf ALLPLAN nicht ohne vorherige Zustimmung des Kunden mit einer Aufsichtsbehörde oder einem Dritten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in Kontakt treten.
- (d) ALLPLAN stellt sicher, dass alle Verarbeitungstätigkeiten, die im Auftrag des Kunden durchgeführt werden, gemäß den Anforderungen des Art. 30 Abs. 2 DSGVO dokumentiert werden.

4.6 Löschung und Rückgabe personenbezogener Daten

Nach Beendigung dieses AV-Vertrags oder auf Weisung des Kunden wird ALLPLAN nach Wahl des Kunden sämtliche personenbezogenen Daten, einschließlich aller vorhandenen Kopien, löschen bzw. vernichten und/oder sämtliche personenbezogenen Daten an den Kunden zurückgeben und die vorhandenen Kopien löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so sind diese vom Kunden zu tragen. Die gesonderte Vergütung kann nur beansprucht werden, wenn der Kunde die entsprechende Leistung in Kenntnis der konkreten Kostenfolge abgerufen hat.

Die Wahl des Kunden zur Rückgabe oder Löschung ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Beendigung dieses AV-Vertrags oder nach Zugang der Weisung bei ALLPLAN auszuüben; nach Ablauf dieser Frist ist ALLPLAN

berechtigt, die personenbezogenen Daten nach eigener Wahl zu löschen bzw. zu vernichten oder an den Kunden zurückzugeben und anschließend vorhandene Kopien zu löschen. ALLPLAN ist berechtigt, Kopien personenbezogener Daten aufzubewahren, soweit und solange dies zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Pflichten, für Datensicherungen, aus Sicherheitsgründen, zu Nachweis-, Prüf-, Streit- oder Beweis Zwecken oder zur Archivierung erforderlich ist. Die aufbewahrten Kopien werden gelöscht, sobald der jeweilige Aufbewahrungszweck entfällt, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Eine Rückgabe erfolgt in einem von ALLPLAN bestimmten marktüblichen Format; weitergehende Unterstützungs-, Migrations- oder Konvertierungsleistungen werden nur gegen gesonderte Vergütung erbracht.

4.7 Nachweis der Einhaltung dieses AV-Vertrags und Kontrollen durch den Kunden

- (a) ALLPLAN wird dem Kunden alle Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Pflichten von ALLPLAN nach diesem AV-Vertrag nachzuweisen.
- (b) Der Kunde ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieses AV-Vertrags bei ALLPLAN in angemessenem Umfang selbst oder durch von ihm beauftragte, unabhängige und zur Vertraulichkeit verpflichtete Dritte zu kontrollieren. Der Kunde vergütet ALLPLAN den angemessenen Aufwand, der ALLPLAN im Rahmen einer Kontrolle entsteht. Die gesonderte Vergütung kann nur beansprucht werden, wenn der Kunde die entsprechende Leistung in Kenntnis der konkreten Kostenfolge abgerufen hat.
- (c) Der Kunde wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen. Soweit ALLPLAN den Nachweis der korrekten Umsetzung der vereinbarten Datenschutzpflichten wie unter Ziffer 4.3 (b) dieses AV-Vertrages beschrieben erbringt, soll sich eine Kontrolle auf Stichproben beschränken. Sofern eine Kontrolle bei ALLPLAN im Einzelfall erforderlich sein sollte, hat diese ohne vermeidbare Störungen des der Betriebsabläufe von ALLPLAN zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Kunden zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nur nach angemessener Vorankündigung und zu den Betriebszeiten von ALLPLAN sowie nicht häufiger als alle zwölf Monate statt.
- (d) Sofern im Rahmen einer Kontrolle die Möglichkeit der Einsichtnahme von vertraulichen Informationen von ALLPLAN besteht, ist ALLPLAN berechtigt, eine Verschwiegenheitsverpflichtung vom Kunden zu verlangen. Darüber hinaus ist ALLPLAN berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen des Kunden Informationen nicht zu offenbaren, soweit diese im Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten von ALLPLAN vertraulich sind oder ALLPLAN durch deren Offenbarung gegen gesetzliche oder vertragliche Regelungen verstoßen würde.

5. Subunternehmer

- 5.1 ALLPLAN darf zur Erbringung der DIENSTE weitere Auftragsverarbeiter einsetzen (nachfolgend: „SUBUNTERNEHMER“). Ein SUBUNTERNEHMER im Sinne dieses AV-Vertrags ist nur ein solcher Dienstleister, der personenbezogene Daten des Kunden als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 DSGVO verarbeitet. Die Beauftragung von Dienstleistern, die lediglich Nebenleistungen ohne Zugriff auf personenbezogene Daten erbringen (z.B. Telekommunikations-, Post-, Transport- oder Reinigungsleistungen), stellt kein Unterauftragsverhältnis im Sinne dieser Ziffer dar.
- 5.2 Für die in **Anlage AV4** genannten SUBUNTERNEHMER, die ALLPLAN zur Erbringung der jeweils vom Kunden in Anspruch genommenen DIENSTE einsetzt, gilt die Genehmigung des Kunden als erteilt. ALLPLAN ist berechtigt,

die in Anlage AV4 aufgeführten SUBUNTERNEHMER durch Mitteilung in Textform oder durch Verweis auf eine jeweils aktuelle Übersicht zu aktualisieren.

- 5.3 Die Parteien vereinbaren, dass ALLPLAN allgemein dazu berechtigt ist, Auftragsverarbeiter aus dem Kreis der zur Nemetschek-Gruppe gehörenden Unternehmen zu beauftragen. Dies bedeutet, dass sämtliche verbundenen Unternehmen der Nemetschek SE als zulässige und genehmigte Auftragsverarbeiter eingesetzt werden dürfen.
- 5.4 ALLPLAN darf zur Erbringung der DIENSTE weitere und/oder andere SUBUNTERNEHMER beauftragen, soweit ALLPLAN den Kunden in Textform über die beabsichtigte Ergänzung oder Ersetzung von SUBUNTERNEHMERN informiert und der Kunde binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Information nicht wenigstens in Textform Einspruch gegen die beabsichtigte Ergänzung oder Ersetzung erhebt. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch gegen die beabsichtigte Ergänzung oder Ersetzung, gilt dies als Genehmigung des Kunden. Der Kunde kann die Genehmigung bei der Beauftragung weiterer bzw. der Änderung bestehender SUBUNTERNEHMER nur aus wichtigem Grund verweigern; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem Kunden konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der vorgesehene SUBUNTERNEHMER die Anforderungen der DSGVO oder des anwendbaren Datenschutzrechts bzw. angemessene Sicherheitsstandards nicht einhält. Der Einspruch muss sich auf konkrete datenschutzrechtliche oder sicherheitsbezogene Gründe beziehen. Erhebt der Kunde fristgerecht Einspruch, prüft ALLPLAN, ob der betroffene DIENST ohne den vorgesehenen SUBUNTERNEHMER oder unter Einsatz eines anderen hinsichtlich Leistungsumfang, Sicherheit und Datenschutz gleichwertigen SUBUNTERNEHMERS erbracht werden kann. ALLPLAN teilt dem Kunden das Ergebnis und die weitere Vorgehensweise unverzüglich mit und entscheidet nach eigener Wahl, ob der betroffene DIENST ohne den vorgesehenen SUBUNTERNEHMER oder unter Einsatz eines solchen gleichwertigen SUBUNTERNEHMERS erbracht wird. Die übrige Leistungs- und Vergütungsstruktur bleibt unverändert. Kann der betroffene DIENST ohne den vorgesehenen SUBUNTERNEHMER weder erbracht noch auf einen hinsichtlich Leistungsumfang, Sicherheit und Datenschutz gleichwertigen SUBUNTERNEHMER umgestellt werden, kann der Kunde den betroffenen DIENST bzw. Leistungsteil mit angemessener Frist kündigen. Eine Kündigung des gesamten HAUPT-VERTRAGS ist nur zulässig, wenn eine Teilkündigung technisch oder wirtschaftlich nicht möglich oder dem Kunden nicht zumutbar ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei Beendigung des betroffenen DIENSTES gilt die bestehende Regelung zur Löschung und Rückgabe personenbezogener Daten entsprechend.

- 5.5 ALLPLAN trägt dafür Sorge, dass nur solche SUBUNTERNEHMER eingeschaltet werden, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, so dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO und anwendbaren nationalen Datenschutzgesetzen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist. ALLPLAN wählt einen SUBUNTERNEHMER unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der vom SUBUNTERNEHMER getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig aus und wird die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen datenschutzrechtlichen Anforderungen durch den SUBUNTERNEHMER regelmäßig überprüfen.
- 5.6 ALLPLAN stellt sicher, dass die zwischen ALLPLAN und dem SUBUNTERNEHMER getroffene Vereinbarung in einem Vertrag geregelt ist, der mindestens dieselben Datenschutzpflichten für den SUBUNTERNEHMER enthält, die in diesem AV-Vertrag für ALLPLAN festgelegt sind, und ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau für die Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet. ALLPLAN stellt zudem sicher, dass der SUBUNTERNEHMER weitere Unterauftragsverarbeiter nur unter Auferlegung von Datenschutzpflichten einsetzt, die ein mit diesem AV-Vertrag vergleichbares Schutzniveau gewährleisten. ALLPLAN bleibt gegenüber dem Kunden auch für die Einhaltung der Pflichten dieser weiteren Unterauftragsverarbeiter verantwortlich.
- 5.7 Die Regelungen in Ziffer 5 gelten auch, wenn ein SUBUNTERNEHMER oder ein weiterer Unterauftragsverarbeiter in einem Drittland einbezogen wird. Der Kunde erklärt sich bereit, an der Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 45, 46 und - so weit ausnahmsweise einschlägig - Art. 49 DSGVO im erforderlichen Maße mitzuwirken.
- 5.8 ALLPLAN bleibt gegenüber dem Kunden für die Einhaltung der Pflichten aus diesem AV-Vertrag verantwortlich und haftet gegenüber dem Kunden, wenn der SUBUNTERNEHMER seinen Datenschutzpflichten nicht nachkommt.

6. Ort der Datenverarbeitung

ALLPLAN wird die DIENSTE in Deutschland bzw. von den mit dem Kunden im jeweiligen HAUPTVERTRAG vereinbarten Leistungsstandorten aus erbringen. Eine Datenverarbeitung in einem Drittland findet ausschließlich unter Berücksichtigung der einschlägigen geltenden rechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union statt. ALLPLAN wird mit einem weiteren Auftragsverarbeiter einen Vertrag, der dem vorliegenden Vertrag inhaltlich entspricht, unter Einbeziehung der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter nach Modul 3 gem. Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates in Drittländern, die kein angemessenes Datenschutzniveau bieten, schließen oder sicherstellen, dass die Voraussetzungen der Art. 45 DSGVO oder Art. 46 DSGVO anderweitig erfüllt sind. Auf Anfrage stellt ALLPLAN dem Kunden eine Kopie der einschlägigen Standardvertragsklauseln zur Verfügung, soweit dem keine gesetzlichen Geheimhaltungspflichten oder schutzwürdigen Interessen Dritter entgegenstehen. Der Kunde erklärt sich bereit, an der Erfüllung der Voraussetzungen im erforderlichen Maße mitzuwirken.

7. Haftung

Die Haftung der PARTEIEN gegenüber betroffenen Personen richtet sich nach Art. 82 DSGVO. Eine Haftung von ALLPLAN gegenüber dem Kunden wegen Verletzung von Pflichten aus diesem AV-Vertrag oder dem HAUPTVERTRAG bleibt hiervon unberührt.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem AV-Vertrag bestehen nicht. Es besteht zwischen den PARTEIEN Einigkeit darüber, dass die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Kunden auf diesen AV-Vertrag keine Anwendung finden.
- 8.2 Sämtliche Änderungen dieses AV-Vertrags bedürfen der Textform (einschließlich der elektronischen Form). Dies gilt auch für das Abbedingen dieser Schriftformklausel selbst.
- 8.3 Bei Konflikten oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses AV-Vertrags und anderen Vereinbarungen zwischen den PARTEIEN hat dieser AV-Vertrag hinsichtlich der Datenschutzverpflichtungen der PARTEIEN in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden Vorrang.
- 8.4 Dieser AV-Vertrag unterliegt deutschem Recht. Der alleinige Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem AV-Vertrag ist München (LG München I).
- 8.5 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses AV-Vertrags ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen einer Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Anlage AV1
Übersicht der DIENSTE

- ALLPLAN Cloud Services
- ALLPLAN Campus
- ALLPLAN Connect
- ALLPLAN Subscription und ALLPLAN Serviceplus für alle ALLPLAN Produkte (aktuell Allplan, FRILO, DC-Software, SCIA, SDS2)

Anlage AV2
Details der Verarbeitung

1. Art und Zweck der Datenverarbeitung

Hauptvertrag	Kategorie des DIENSTES	Beschreibung des DIENSTES	Art und Zweck
ALLPLAN Cloud Services	Software as a Service (SaaS)	ALLPLAN Cloud umfasst SaaS-Kollaborations-Lösungen, mit denen es Nutzern ermöglicht wird, gemeinsam Modelle zu sichten, die Zusammenarbeit zu Organisieren und zu Bearbeiten. Oder auch Dokumente abzurufen. Es werden Speicherplatz und Rechenkapazität zur Nutzung von ALLPLAN Cloud Services und deren Funktionen (wie beispielsweise Bimplus, Share, Exchange, Workgroupmanager, sowie weitere Viewer- und Spezial-Tools für Kollaboration, Planmanagement und Tragwerksplanung) zur Verfügung gestellt. Die Daten der Nutzer werden während der Dauer der Vertragslaufzeit gespeichert, bzw. archiviert und nach Vertragsende gelöscht.	Erhebung, Speicherung, Archivierung, Löschung. Mit ALLPLAN Bimplus können Nutzer ihre Projekte verwalten, indem sie Teilnehmer per Einladung zur Nutzung von ALLPLAN Bimplus auswählen und den Teilnehmern Rechte und Rollen zuweisen. Die Nutzer können zusammenarbeiten, indem sie Aufgaben erstellen, zuweisen und verwalten und überall, jederzeit und auf jedem Gerät auf Projektdaten zugreifen. ALLPLAN Share erlaubt es Projektbeteiligten standortunabhängig in ALLPLAN CAD am gleichen Projekt zu arbeiten. Dabei können auch unterschiedliche Zugriffsrechte für verschiedene Projektbeteiligte vergeben werden. ALLPLAN Exchange ermöglicht es Nutzern ihre Pläne digital und zentral zu verwalten. Nutzer können ihre Pläne an andere Projektbeteiligte verteilen, versionieren, herunterladen, die Verteilung nachverfolgen, in projektbasierten Reports auswerten und dokumentieren. Überdies haben Nutzer die Möglichkeit, alle Projektbeteiligten zu verwalten und automatisch über E-Mail in verschiedenen Sprachen zu benachrichtigen.
ALLPLAN Campus	Webportal	Bereitstellung von Speicherplatz und Rechenkapazität zur Nutzung von ALLPLAN Campus und dessen Funktionen.	Erhebung, Speicherung, Archivierung, Löschung. ALLPLAN Campus ist ein Web-Portal für Studierende, Lehrkräfte, Auszubildende und Schüler. Die Webplattform ist in unterschiedlichen Sprachen

			verfügbar und ermöglicht registrierten Nutzern kostenlosen Zugang zu ALLPLAN Produkten. Dazu müssen die Nutzer sich registrieren und ihre Identität verifizieren, um eine Studierendenzulassung (oder eine Lizenz zu Bildungszwecken) zu erhalten oder das Portal zu nutzen.
ALLPLAN Connect	Webportal	Bereitstellung von Speicherplatz und Rechenkapazität zur Nutzung von ALLPLAN Connect und dessen Funktionen.	Erhebung, Speicherung, Archivierung, Löschung. ALLPLAN Connect bietet Nutzern unentgeltlich ein Portfolio an Informationen und Features, mit denen sich Nutzer intern organisieren können. Dazu gehören ein Anwenderforum, ein Chat und eine Pinnwand zum Austausch mit anderen Nutzern, ein Stellenmarkt zur Rekrutierung neuer Mitarbeiter und ein KI-gesteuerter Sprachassistent (AI Assistant), der Nutzern Fragen zu Produkten und Services beantwortet. Überdies erfolgt über Connect die Lizenzverwaltung der Allplan Lizenzen. Der Lizenzadministrator des Kunden kann die erworbenen Lizenzen über Connect den unterschiedlichen Nutzern zuweisen.
Subscription und Serviceplus Leistungen für ALLPLAN Softwareprodukte	Wartungs- und Supportdienst	Bereitstellung von Supportleistungen (via Telefon, E-Mail und Fernwartung) für Nutzer von ALLPLAN Softwareprodukten.	Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Löschen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die bei ALLPLAN beschäftigten bzw. von ALLPLAN beauftragten Personen bei der Erbringung von Supportleistungen im Wege der Fernwartung mit personenbezogenen Daten des Nutzers in Berührung kommen. Im Einzelnen: • Unterstützung von Nutzern bei der Installation von Software und Aktivierung der Lizenz; • Unterstützung von Nutzern bei der Verwendung der Software; • Analyse von Fehlersituationen und Ablaufstörungen in der Software;

			• Beseitigung von Fehlersituationen in der Software.
--	--	--	--

2. Arten und Kategorien der personenbezogenen Daten und Kategorien der betroffenen Personen

Hauptvertrag	Art personenbezogener Daten	Kategorien betroffener Personen
ALLPLAN Cloud Services	☒ Stammdaten ☒ Adressdaten ☒ Sonstige Daten, die ein Kunde bei der Nutzung des DIENSTES ein- bzw. angibt.	☒ Nutzer ☒ Mitarbeiter von Nutzern ☒ Kunden von Nutzern ☒ Geschäftspartner von Nutzern ☒ Lieferanten von Nutzern
ALLPLAN Campus	☒ Stammdaten ☒ Adressdaten ☒ Sonstige Daten, die ein Kunde bei der Nutzung des DIENSTES ein- bzw. angibt	☒ Nutzer (Lehrkräfte, Auszubildende, Schüler und Studierende)
ALLPLAN Connect	☒ Stammdaten ☒ Adressdaten ☒ Sonstige Daten, die ein Kunde bei der Nutzung des DIENSTES ein- bzw. angibt oder die durch Nutzung des DIENSTES verarbeitet werden (Anwenderforum, Chat, Pinnwand: Eingabedaten/Posts, KI-Chatbot (z.B. AI Coach): Eingabedaten (Prompts), Ausgabedaten (Antworten).	☒ Nutzer ☒ Mitarbeiter von Nutzern ☒ Kunden von Nutzern ☒ Geschäftspartner von Nutzern ☒ Lieferanten von Nutzern
ALLPLAN Subscription, ALLPLAN Serviceplus für alle ALLPLAN Softwareprodukte	☒ Stammdaten ☒ Adressdaten ☒ Sonstige Daten, die im Rahmen der Erbringung von Wartungs- und Support-Leistungen relevant sein können	☒ Nutzer ☒ Mitarbeiter von Nutzern ☒ Kunden von Nutzern ☒ Geschäftspartner von Nutzern ☒ Lieferanten von Nutzern

Anlage AV3

Technische und Organisatorische Maßnahmen

A. ISO/IEC 27001:2022/ Art. 32 DSGVO

Das Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) des Auftragsverarbeiters ist nach ISO/IEC 27001:2022 zertifiziert. Die Zertifizierung umfasst den für die Leistungserbringung relevanten Geltungsbereich einschließlich der hierfür eingesetzten Systeme, Prozesse und, soweit einschlägig, Rechenzentrums- und Hostingleistungen. Ein geeigneter Nachweis über die Zertifizierung wird dem Verantwortlichen auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Maßnahmen aus dem ISMS umfassen ein systematisches Risikomanagement, strenge Zugriffskontrollen, regelmäßige Datensicherungen, Verschlüsselung sensibler Daten sowie ein umfassendes Monitoring sicherheitsrelevanter Ereignisse. Zudem werden Schwachstellen- und Patch-Management kontinuierlich betrieben und Sicherheitsvorfälle im Rahmen eines Incident-Management-Prozesses erfasst und behandelt. Ferner werden Maßnahmen zur sicheren Softwareentwicklung umgesetzt. Regelmäßige Audits und Reviews gewährleisten eine kontinuierliche Verbesserung des Sicherheitsniveaus.

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten sowie der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung und der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen so ausgewählt und weiterentwickelt, dass ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gemäß Art. 32 DSGVO gewährleistet ist.

Hierzu gehört insbesondere die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen, die Verfügbarkeit personenbezogener Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen sowie ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

B. ALLPLAN Cloud (Bimplus, Share, Exchange, Workgroup Manager), ALLPLAN Campus, ALLPLAN Connect

1. Zutrittskontrolle

- Umsetzung und regelmäßige Überprüfung physischer Sicherheit mittels zonenbasierten Schutzkonzeptes, inklusive
 - o Überwachungseinrichtungen, Sicherheitsdienst und Zutrittskontrollsystem
 - o Schutz von Infrastrukturkomponenten durch Sicherheitstüren und Sicherheitsfenster
- Prozess und Dokumentation der Ver- und Rückgabe von Zutrittsmitteln, inklusive temporärer Zutritte
- Begleitung von Besuchern

- Die Maßnahmen der Zutrittskontrolle dienen insbesondere der Sicherstellung der Vertraulichkeit und Integrität der verarbeiteten personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO.

2. Zugangskontrolle

- Zentrale, einheitliche Benutzer- und Geräteverwaltung mittels:
 - o Definierter Prozesse für Rechtevergabe, -änderung, -entzug
 - o Durchsetzung von SSO, beziehungsweise mindestens Multi-Faktor-Authentifizierung
 - o Zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen für privilegierte Zugriffe
 - o Management aller mobilen Geräte in zentralem Gerätemanagementsystem
 - Passwortrichtlinie mit Mindestvorgaben nach Stand der Technik zu
 - o Passwortkomplexität
 - o geeigneter kryptographischer Verschlüsselung
 - o zentraler Passwortvergabe für Initialpasswörter
 - Automatische Sitzungssperrung bei
 - o Inaktivität oder Ablauf definierter Sitzungszeiten
 - o Wiederholter Falscheingabe
- Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass ausschließlich berechtigte Personen Zugang zu personenbezogenen Daten und den diese verarbeitenden IT-Systemen erhalten und damit ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau nach Art. 32 DSGVO erreicht wird.

3. Zugriffs- & Trennungskontrolle

- Dokumentation und regelmäßige Überprüfung der Handhabung von Benutzer- und Rechteverwaltung, inklusive:
 - o Berechtigungskonzept
 - o Funktionstrennung basierend auf "Need-to-know" und "Least privilege" Prinzip (Segregation of Duties)
 - o Durchgängige Mandantenfähigkeit
- Sichere Konfiguration und Standardeinstellung von Programmen und IT-Systemen, inklusive:
 - o Netzwerksegmentierung und Netzwerkplänen
 - o Funktionstrennung (Test, Entwicklung und Produktivumgebung)
- Absicherung der Zugänge von außen mittels technischer Maßnahmen, inklusive:
 - o Angriffserkennungssystem
 - o Gesichertem Fernzugriff (Einsatz einer Zero Trust Network Access Lösung)

- Das Berechtigungskonzept, die Mandantenfähigkeit und die konsequente Funktionstrennung stellen sicher, dass die Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten sowie die Belastbarkeit der Systeme nach Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO gewahrt bleiben.

4. Weitergabekontrolle

- Verschlüsselung der Datenübertragung und gespeicherter Daten nach Stand der Technik (elektronische Transportsicherung)
 - Einsatz eines externen Dienstleisters bei Aktenentsorgung (Datentonnen) und Löschung von Datenträgern
 - Kontrolle von Abruf- und Übermittlungsvorgängen durch
 - o Protokollierung der Abrufe
 - o Festlegung und Dokumentation der Übermittlungswege, Dauer und Datenempfänger
 - Regelung der erlaubten Handhabung und Nutzung von Datenträgern
- Die eingesetzten Maßnahmen der Weitergabekontrolle (Verschlüsselung, Protokollierung, geregelte Übermittlungswege) tragen dazu bei, Risiken bei der Übermittlung personenbezogener Daten angemessen zu minimieren und die Sicherheit der Verarbeitung gemäß Art. 32 DSGVO zu gewährleisten.

5. Eingabekontrolle

- Protokollierung und Auswertung der Systembenutzung (Eingabe, Änderung, Löschung)
 - Schutz der Protokollinformation, sowie manuelle oder automatisierte Kontrolle der Protokolle
 - Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit durch Uhrzeitsynchronisation
- Die Protokollierung und Auswertung von Eingaben, Änderungen und Löschungen ermöglicht ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen und erfüllt damit die Anforderungen aus Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO.

6. Auftragskontrolle

- Vertragsgestaltung gem. gesetzlichen Vorgaben (Art. 28 DSGVO)
- Erfassung vorhandener Unterauftragsverarbeiter (einheitliches Vertragsmanagement)
- Regelmäßige Kontrollen bei Unterauftragsverarbeitern nach Vertragsbeginn
- Überprüfung des Datensicherheitskonzepts bei Unterauftragsverarbeitern
- Sichtung vorhandener IT-Sicherheitszertifikate bei Unterauftragsverarbeitern
- Auswahl der Auftragnehmer unter Sorgfaltsgesichtspunkten
- Abschluss der notwendigen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

- Die Ausgestaltung der Auftragsverarbeitungsverhältnisse nach Art. 28 DSGVO sowie die Auswahl und Kontrolle der Unterauftragsverarbeiter stellen sicher, dass auch bei ausgelagerten Verarbeitungstätigkeiten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau nach Art. 32 DSGVO eingehalten wird.

7. Verfügbarkeitskontrolle

- Auswahl und Bezug von Cloud-Dienstleistungen zur Bereitstellung unserer Produkte nach Gesichtspunkten der Verfügbarkeit (nach ISO und Stand der Technik)
- Backup und Recovery Konzept gemäß festgelegten RPO/RTO Anforderungen
 - o Regelmäßige und redundante Datenspeicherung
 - o Regelmäßige Tests zur Datenwiederherstellung und Protokollierung der Ergebnisse

- Physische Schutzmaßnahmen für Serverräume, inklusive Klimatisierung und Überwachung von Temperatur und Feuchtigkeit, Alarmanlage, Feuer- und Rauchmelder, sowie Löschgeräte
- Das Backup- und Recovery-Konzept sowie die sonstigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit der Systeme gewährleisten die Fähigkeit, die Verfügbarkeit personenbezogener Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen (Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO).

8. Malware-Schutz, Schwachstellen- und Patchmanagement

- Einsatz von Software zur Erkennung von Malware und Schwachstellen
- Präventionsmaßnahmen durch Einsatz von Antivirenschutz, Firewalls und Spamfilter
- Systemhärtung (Hardening Guidelines) & Deaktivierung inaktiver/ ungenutzter Dienste und Ports
- Zeitnahe und regelmäßige Ausführung von verfügbaren Soft- und Firmwareupdates
- Aufbewahrung und Auswertung sicherheitsrelevanter Logdaten
- Durch die kontinuierliche Identifikation, Bewertung und Behandlung von Schwachstellen sowie den Einsatz von Schutzmechanismen gegen Schadsoftware wird dem Erfordernis eines dem Risiko angemessenen technischen Schutzniveaus nach Art. 32 DSGVO Rechnung getragen.

9. Incident Management

- Sicherheitsvorfalls-Management-Prozess [inklusive Verfahren zur Einhaltung der Meldefristen gemäß Art. 33 DSGVO (72 Stunden)]
 - o Definierte und dokumentierte Meldewege und Notfallpläne zum Umgang mit erkannten Angriffen und Störungen
 - o Analyse von Sicherheitsverletzungen und Systemstörungen inkl. Bewertung der Risiken für betroffene Personen und Dokumentation gemäß Art. 33 Abs. 5 DSGVO
 - o Benachrichtigung betroffener Parteien sowie der zuständigen Aufsichtsbehörden
- Der Sicherheitsvorfalls-Management-Prozess umfasst auch die Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen sowie die Einhaltung der Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden und Betroffenen, soweit gesetzlich vorgesehen. Dies unterstützt die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung gemäß Art. 32 DSGVO

10. Weitere organisatorische Maßnahmen

- Betrieb eines Information Security Management Systems (ISMS)
- Ernennung eines/einer Datenschutzbeauftragten
- Ernennung eines Informationssicherheitsbeauftragten
- Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitern
- Vertraulichkeitsverpflichtung für Mitarbeiter, sowie Dritte / Auftragsverarbeiter
- Regelung der Umstände der zulässigen Privatnutzung betrieblicher Mittel
- Clean Desk und Clear Screen Policy

- Informationsklassifizierung
- Implementierung eines Löschkonzepts mit definierten Löschfristen, Verfahren und Verantwortlichkeiten
- Prozesse zur Wahrung der Betroffenenrechte (Art. 15–22 DSGVO)
- Umsetzung von Privacy by Design und Privacy by Default (Art. 25 DSGVO): **Privacy by Design / Privacy by Default**

Soweit der Auftragsverarbeiter im Rahmen der Leistungserbringung Einfluss auf die Gestaltung, Auswahl, Konfiguration oder den Betrieb von Systemen, Anwendungen oder Prozessen hat, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet werden, berücksichtigt er die Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen nach Art. 25 DSGVO in angemessenem Umfang. Dies umfasst insbesondere, soweit technisch möglich und unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Umständen und Zwecken der Verarbeitung, die Umsetzung von Maßnahmen zur Datenminimierung, Zugriffsbeschränkung nach dem Need-to-know-Prinzip, datenschutzfreundlichen Voreinstellungen, Protokollierung, Speicherbegrenzung sowie sicheren Löschung personenbezogener Daten.

- Die beschriebenen organisatorischen Maßnahmen (ISMS, Schulungen, Verpflichtungen, Richtlinien) konkretisieren die Pflicht des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters, geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die datenschutzrechtlichen Grundsätze und die Sicherheit der Verarbeitung gemäß Art. 24 und Art. 32 DSGVO nachweisen und dauerhaft gewährleisten zu können.

C. ALLPLAN, FRILO, DC-Software Subscription und ALLPLAN, FRILO, DC-Software Serviceplus: REMOTE ZUGRIFF (Art. 32 DSGVO) im Rahmen der Fernwartung

- Datenschutz & Compliance Schulung aller Mitarbeitenden, die bei der Fernwartung eingesetzt werden
- Keine unbeaufsichtigte Fernwartung des Auftraggebers. Es gibt keine Möglichkeit die Software komplett unsichtbar im Hintergrund laufen zu lassen.
- Dedizierte Fernwartungs-Software mit Einmal-Passwörtern und Brute-Force-Schutz.
- Nur durch Übermittlung der generierten ID und des Einmal-Passworts durch den Kunden können sich Mitarbeitende auf den Kundencomputer aufschalten.
- Die Verbindungs-Server befinden sich innerhalb der Europäischen Union, in nach ISO 27001 zertifizierten Rechenzentren.
- Aufforderung an den Nutzer, alle unwesentlichen Verarbeitungen vor dem Zugriff zu schließen
- Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Video-Daten ohne Downloadmöglichkeit für den Auftragnehmer
- Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Verbindungsdaten nach Stand der Technik.
- Jederzeitige Abbruchmöglichkeit für den Kunden
- Die Ausgestaltung des Fernwartungsprozesses (beaufsichtigter Zugriff, Einmal-Passwörter, Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, Serverstandorte innerhalb der EU) dient der Minimierung der Risiken für die Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten und erfüllt damit die Anforderungen an ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gemäß Art. 32 DSGVO.

Anlage AV4
Subunternehmer

Name und Adresse	Ort der Datenverarbeitung	Art der Leistung / Verarbeitung	Dauer der Verarbeitung
Amazon Web Services EMEA SARL 38 Avenue John F. Kennedy 1855 Luxemburg, Luxemburg	Deutschland	Bereitstellung Infrastruktur-Hosting für Allplan Cloud	Laufzeit des Hauptvertrags
Microsoft Ireland Operations Ltd. Building 3, Carmanhall Road Sandyford Industrial Estate 18, Dublin, Irland	Deutschland	Bereitstellung Infrastruktur-Hosting für die Plattform Microsoft Azure Nutzung Azure Open AI Services zur Bereitstellung von KI-Anwendungen (z.B. AI Assistant)	Laufzeit des Hauptvertrags Laufzeit des Hauptvertrags
Mailjet GmbH Alt-Moabit 2 10557 Berlin, Deutschland	Belgien Deutschland	Bereitstellung technischer Mailversand für Allplan Cloud, Allplan Connect und Allplan Campus	Laufzeit des Hauptvertrags
PlusServer GmbH Venloer Straße 47 50672 Köln, Deutschland	Deutschland	Bereitstellung Infrastruktur-Hosting für Allplan Cloud, Allplan Connect und Allplan Campus	Laufzeit des Hauptvertrags
Allplan GmbH Konrad-Zuse-Platz 1, 81829 München, Deutschland	Deutschland	Bereitstellung von Infrastruktur, Software-Diensten, Plattformen und Portalen inklusive deren Weiterentwicklung, Pflege und technischem Support	Laufzeit des Hauptvertrags
Allplan Österreich GmbH Urstein S 19 5412 Puch, Österreich	Österreich	Erbringung von Support für ALLPLAN Software Produkte	Laufzeit des Hauptvertrags
NEVARIS Bausoftware GmbH Hanna-Kunath-Straße 3, 28199 Bremen, Deutschland	Deutschland	Erbringung 2 nd -Level-Support für Nevaris Produkte	Laufzeit des Hauptvertrags

TeamViewer Germany GmbH Bahnhofsplatz 2 73033 Göppingen, Deutschland	Deutschland	Bereitstellung Softwarelösung zur Durchführung von Fernwartungen für Software Subscription Software Serviceplus Verträge	Laufzeit des Hauptvertrags
Technyx Euro Services S.R.L. (CANAM GROUP) Str. Ionescu Crum Nr. 9 500446 Braşov Rumänien	Rumänien	Erbringung von Support für ALLPLAN Software Produkte	Laufzeit des Hauptvertrags
Wibu Systems AG Rüppurrerstr. 52-54, 76137 Karlsruhe, Deutschland	Deutschland	Erbringung von 2nd-Level-Support bei Lizenzierungsproblemen bei Allplan Subscription und Allplan Serviceplus	Laufzeit des Hauptvertrags
10Duke SOFTWARE LIMITED registered office 85-87 Bayham St., London, NW1 0AG, Großbritannien	Irland	Lizenzverwaltung, Erbringung von 2 nd Level-Support bei Lizenzierungsproblemen der ALLPLAN Software	Laufzeit des Hauptvertrags
Solibri Oy Itälahdenkatu 21 A 00210 Helsinki, Finland	Finnland	Erbringung von 1 st Level Support für Solibri Software Produkte	Laufzeit des Hauptvertrags
SCIA n.v. Corda 2, Kempische Steenweg 309/0.03 3500 Hasselt, Belgien	Belgien Niederlande	Erbringung von 1st Level Support für ALLPLAN Software Produkte	Laufzeit des Hauptvertrags
Bluebeam, Inc. 443 S Raymond Ave, Pasadena, CA, 91105, USA	USA	Erbringung von 1st Level Support für Bluebeam Software Produkte	Laufzeit des Hauptvertrags
Bluebeam GmbH Konrad-Zuse-Platz 1 81829 München, Deutschland	Deutschland	Erbringung von 1st Level Support für Bluebeam Software Produkte	Laufzeit des Hauptvertrags
Nemetschek India Private Limited 4th Floor, B Wing, Purva Summit Building, Whitefield Road, Hitech City, Hyderabad- 500081, TS,	Indien	Erbringung von Support durch das Customer Success Team bei Kundenanfragen	Laufzeit des Hauptvertrags

Indien			
Nemetschek SE Konrad-Zuse-Platz 1, 81829 München, Deutschland	Deutschland	Bereitstellung von Infrastruktur- Hosting für KI-Anwendungen	Laufzeit des Hauptvertrags
ACI Axel Christmann Ingenieurtechnik GmbH Paul-Gerhardt-Allee 46, 81245 München, Deutschland	Deutschland	Erbringung von Support für ALL- PLAN Software Produkte	Laufzeit des Hauptvertrags
Allplan France 1 avenue du Général De Gaulle – Tour Hyfive 92800 PUTEAUX, Frankreich	Frankreich	Erbringung von Support für ALLPLAN Software Produkte	Laufzeit des Hauptvertrags
ALLPLAN Slovensko s.r.o. Bajkalská 19B, 821 01, Bratislava, Slowakei	Slowakei	Erbringung von Support für ALLPLAN Software Produkte	Laufzeit des Hauptvertrags
ALLPLAN Česko s.r.o. Evropská 2590/33c, 160 00 Praha 6, Tschechische Republik	Tschechische Republik	Erbringung von Support für ALLPLAN Software Produkte	Laufzeit des Hauptvertrags
Design Data Corp. (d/b/a Allplan und SDS2) 8333 Glynoaks Drive Suite 200, Lincoln, NE 68516, USA	USA	Erbringung von Support für ALLPLAN Software Produkte	Laufzeit des Hauptvertrags
Allplan Systems Espana S.A. Calle Raimundo Fernández Villaverde 30, Escalera 3, 1º Oficina 314, 28003 Madrid	Spanien	Erbringung von Support für ALLPLAN Software Produkte	Laufzeit des Hauptvertrags
ALLPLAN Italia S.r.l. is: Via Giovanni Battista Trener 8, 38121 Trento (TN), Italien	Italien	Erbringung von Support für ALLPLAN Software Produkte	Laufzeit des Hauptvertrags
Allplan Schweiz AG Hertistrasse 2c, 8304 Wallisellen, Schweiz	Schweiz	Erbringung von Support für ALLPLAN Software Produkte	Laufzeit des Hauptvertrags

